



Meerbusch hilft e.V.

Satzung



Satzung

Meerbusch hilft e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Meerbusch hilft e. V.“ und ist unter Nummer VR 2831 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Stadtgebiet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Sach-, Zeit- und Geldspenden, die insbesondere zur Integration und Teilhabe von Geflüchteten und bedürftigen Mitbürgern im Stadtgebiet eingesetzt werden, z.B. durch Ausgabe von Lebensmittel- und Kleiderspenden, Initiierung von Begegnungs- und Kennenlernveranstaltungen sowie Vermittlung von Sprachangeboten.
- (3) Der Verein arbeitet mit den vor Ort tätigen Kirchen und Wohlfahrtsverbänden zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vom Vorstand genehmigte angemessene Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die im Verein aktiv mitwirken und/oder ihn fördernd unterstützen will, kann Vereinsmitglied werden.



Satzung

Meerbusch hilft e. V.

(2) Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragstellenden die Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss bis spätestens einen Monat vor Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Berufung einlegen, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Die Überprüfung des Beschlusses der Mitgliederversammlung durch ein ordentliches Gericht hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) eingezogen. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Zweckgebundene Spenden im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben sind ausschließlich diesem Zweck zuzuführen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



Satzung

Meerbusch hilft e. V.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme von Berichten des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

(2) Die ordentliche Mitgliedsversammlung ist in der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief oder E-Mail) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse zu richten.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Ausgeschlossen hiervon sind Anträge auf Abwahl des Vorstands oder Änderung der Satzung. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können allerdings nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird.



Satzung

Meerbusch hilft e. V.

(8) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird, geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

(9) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist nachweislich dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Er setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende(r)
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- Beisitzer (soweit vorhanden)

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB gehören der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in) an. Nach außen wird der Verein stets von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.



Satzung

Meerbusch hilft e. V.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere die Kontrolle sowie die Verantwortung für die satzungsgemäße Mittelverwendung. Außerdem vertritt er den Verein nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Aufgaben.

Weiterhin hat er insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Erstellung eines Jahresberichts sowie eines Haushaltsplans, Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, Entscheidung über Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen.

(4) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch eine(n) der Vertreter(innen). Es ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zur Verfügung zu stellen.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch telefonisch oder schriftlich (auch per E-Mail) gefasst werden. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zustimmen. Derart gefasste Beschlüsse sind alsbald schriftlich niederzulegen, durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zuzuleiten.

§ 9 Beisitzer

Der Vorstand kann Beisitzer ernennen. Diese sind Mitglieder des erweiterten Vorstands, jedoch nicht vertretungsberechtigt i. S. d. § 26 BGB. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben und werden mit bestimmten Aufgaben oder Funktionen betraut, z.B. durch Zuweisung eines bestimmten Fachgebiets oder die Unterstützung eines bestimmten Vorstandsmitglieds bei der Erledigung seiner Aufgaben.

Die Beisitzer sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer(innen). Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.



Satzung

Meerbusch hilft e. V.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätige Personen bei oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit für oder im Verein, bei Vereinsveranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind. Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen sowie Organ- und Amtsträgern des Vereins ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Eintrittsdatum.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen das Mitglied der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.



Satzung

Meerbusch hilft e. V.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerbusch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

13.06.2023